

Beglaubigte Abschrift

**Eingegangen****31. MRZ. 2020****BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte****VERWALTUNGSGERICHT AACHEN****IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL****3 K 1373/18.A**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau [REDACTED]
 2. des Minderjährigen [REDACTED]
 3. des Minderjährigen [REDACTED]
- sämtlich wohnhaft [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgas-
se 11a, 53111 Bonn, Gz.: 799/18 D,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch die Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Libanon)

hat

- 2 -

die 3. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

ohne mündliche Verhandlung

am 27. März 2020

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Nobis
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO
für R e c h t erkannt:

Im Umfang der Klagerücknahme wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. März 2018 verpflichtet, den Klägern den subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens die Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Kläger sind syrischer und libanesischer Staats-, arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Die Kläger zu 1. und 2. wurden in Beirut, Libanon, geboren: Die Klägerin zu 1. am [REDACTED] 1986, der Kläger zu 2. am [REDACTED] 2008. Der Kläger zu 3. wurde am [REDACTED] 2013 in Homs, Syrien, geboren. Die Klägerin zu 1. heiratete am [REDACTED] 2007 den syrischen Staatsangehörigen [REDACTED]. Die Ehe wurde am [REDACTED] 2007 in Syrien registriert. Die Kläger zu 2. und 3. sind die gemeinsamen Kinder der Klägerin zu 1. und des Herrn [REDACTED]. Die Kläger reisten am 02. Februar 2018 in die Bundesrepublik ein und stellten am 08.

- 3 -

Februar förmliche Asylanträge. Wegen der weiteren Angaben der Kläger im Verwaltungsverfahren sieht das Gericht gem. § 77 Abs. 2 AsylG von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab folgt den Feststellungen des streitgegenständlichen Bescheides.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 16. März 2018, zugestellt am 21. März 2018, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.) auf Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2.) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Ziffer 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4.), forderte sie unter Androhung der Abschiebung in den Libanon auf, die BRD zu verlassen (Ziffer 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.).

Der Ehemann der Klägerin zu 1., Herr ■■■■■, reiste am 13. Oktober 2018 in die Bundesrepublik ein. Mit Bescheid vom 17. September 2019 wurde ihm subsidiärer Schutz zuerkannt (Az.: ■■■■■-475).

Die Kläger haben am 28. März 2018 Klage erhoben. Sie machen geltend, dass ihnen nach Zuerkennung des subsidiären Schutzes für Herrn ■■■■■ als Mitgliedern der Kernfamilie ebenfalls ein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes zustehe.

Die Kläger haben die Klage mit Schriftsatz vom 19. März 2020, bei Gericht am 20. März 2020 eingegangen, insoweit zurückgenommen, als sie ursprünglich auch beantragt hatten, die Beklagte unter Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kläger beantragen nunmehr sinngemäß noch

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. März 2018 zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,

- 4 -

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist einzustellen, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten der Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO), begründet. Der streitgegenständliche Bescheid ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Klägerin zu 1. hat nach § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 AsylG einen Anspruch auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte.

Nach § 26 Abs. 1 AsylG wird der Ehegatte eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, die Ehe mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, der Ehegatte vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Nach § 26 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 AsylG gilt § 26

- 5 -

Abs. 1 AsylG entsprechend für Ehegatten von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das Bundesamt hat dem Ehemann der Klägerin, Herrn [REDACTED] am 17. September 2019 unanfechtbar subsidiären Schutzstatus zuerkannt.

Die Ehe bestand schon in dem Staat, nämlich in Syrien, in dem dem Stammberechtigten internationalen Schutzes, Herrn [REDACTED] ein ernsthafter Schaden drohte. Die Frage ob eine Ehe zwischen dem Stammberechtigten und dem Ausländer, der Familienasyl begehrt, besteht, richtet sich nicht nach deutschem Recht, sondern nach dem jeweiligen Rechts des Herkunftsstaates.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. August 1999 – 9 B 19.99 –, Rn. 3, juris; BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2005 – 1 C 17.03, Rn. 9f, juris.

Anhaltspunkte dafür, dass die Ehe zwischen der Klägerin zu 1. und Herrn [REDACTED] nicht nach den Vorgaben des syrischen Rechts geschlossen worden sein könnte, sind nicht ersichtlich. Im Familienbuch des Herrn [REDACTED] ist die Klägerin zu 1. namentlich als dessen Ehefrau bezeichnet (Bl. 159,160 der Bundesamtsakte [REDACTED]-475). Insofern ist von einer staatlichen Anerkennung der Ehe auszugehen und gerade nicht davon, dass es sich nur um eine ggf. unbeachtliche, bloß religiöse Eheschließung handeln könnte. Anhaltspunkte für eine Fälschung des vorgelegten Familienbuches liegen nicht vor. Die Ehe wurde auch in Syrien gelebt. So sind die Kläger zu 2. und 3. ebenfalls im syrischen Familienbuch eingetragen. Der Kläger zu 3. wurde in Syrien geboren. Im Übrigen hat auch das Bundesamt die Wirksamkeit und den tatsächlichen Bestand der Ehe zwischen der Klägerin zu 1. und Herrn [REDACTED] im Verfolgerstaat Syrien nicht in Zweifel gezogen.

Die Einreise der Klägerin zu 1. erfolgte im Februar 2018, also bevor das Bundesamt ihren Ehemann im September 2019 als subsidiär Schutzberechtigten anerkannte. Im Übrigen hat die Klägerin zu 1. auch unverzüglich nach ihrer Einreise einen

- 6 -

Asylantrag gestellt. Hierfür reicht schon die (nicht förmliche) Stellung eines Asylantrages im Sinne des § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AsylG aus. Es ist kein separater Antrag für die Anerkennung als Familienasylberechtigter nach § 26 AsylG erforderlich.

Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 21. März 2018 - Au 6 K 17.30859 - Rn. 30, juris; VG Würzburg, Urteil vom 28. Februar 2018 - W 1 K 16.32753 - Rn. 19, juris.

"Unverzüglich" bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Asylverfahren unter diesem Begriff eine Frist von zwei Wochen zu verstehen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1997 - 9 C 35.96 - Rn. 10, juris.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Klägerin zu 1. reiste am 02. Februar 2018 ein. Am 08. Februar 2018 stellte sie einen förmlichen Asylantrag.

Die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus für den Ehemann der Klägerin zu 1. ist auch nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen. Ein Widerruf oder eine Rücknahme ist bisher jedenfalls nicht erfolgt. Die Beklagte hat auch nicht mitgeteilt, dass ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren schon eingeleitet ist. Das Gericht ist im Übrigen weder verpflichtet noch berechtigt, Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme der Asylanerkennung des Stammberechtigten selbst zu prüfen, solange das Bundesamt ein solches Verfahren nicht tatsächlich eingeleitet und den betroffenen Stammberechtigten hierzu nicht angehört hat.

Vgl. BVerwG Urteil vom 09. Mai 2006 - 1 C 8.05 - Rn. 17 ff, juris.

Nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich ist, dass beide Ehegatten oder Lebenspartner dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Dies wird deutlich durch die Regelung in § 26 Abs. 2 AsylG, wonach minderjährigen Kindern des Stammberechtigten selbst dann Schutz gewährt wird, wenn sie mit diesem im Herkunftsstaat niemals zusammengelebt haben und daher dort weder einer eigenen

- 7 -

noch einer potentiellen Verfolgung wegen der Verwandtschaft zum Stambberechtigten ausgesetzt waren. Diesem Zweck der Ermöglichung eines Zusammenlebens wird man nur dann gerecht, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des in Deutschland bereits anerkannten Stambberechtigten unabhängig von der möglichen Schutzgewährung durch seinen eigenen Herkunftsstaat in Deutschland Schutz findet. Denn der tatsächlich verfolgte und anerkannte Stambberechtigte selbst kann zum Zwecke der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft, außerhalb der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-VO), nicht auf die Möglichkeit des Nachsuchens um Schutz in einem anderen Staat, etwa dem Heimatstaat seines Ehegatten oder Lebenspartners, verwiesen werden.

Vgl. Funke-Kaiser/Fritz/Vormeier, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz (GK-AsylG), Lfg. 119 – 01. März 2019, Rn.45

2. Die Kläger zu 2. und 3. haben nach § 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

Nach § 26 Abs. 2 AsylG wird ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragsstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Nach § 26 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 AsylG gilt § 26 Abs. 2 AsylG entsprechend für minderjährige Kinder von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Antragsstellung im Jahr 2018 der in den Jahren 2008 und 2013 geborenen Kläger zu 2. und 3. waren diese nach dem maßgeblichen deutschen Recht,

vgl. Hailbronner, AuslR, 86. Aktualisierung Juni 2014, § 26 AsylG Rn. 53,

- 8 -

minderjährig, da sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Schon aufgrund des Alters der Kläger zu 2. und 3. ist (weiterhin) davon auszugehen, dass diese ledig ist sind. Aus dem Familienbuch des Herrn Al-Ali (s.o.) ergibt sich, dass die Kläger zu 2. und 3. dessen Kinder sind. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus für Herrn Al-Ali ist unanfechtbar. Die Frage des Widerrufs bzw. der Rücknahme des subsidiären Schutzstatus ist auch hier nicht zu prüfen.

3. Infolge der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus für die Kläger waren die diesem Ausspruch entgegenstehenden bzw. dadurch hinfälligen Nm. 3.-6. des streitgegenständlichen Bescheides aufzuheben.

4. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11 Alt. 2; 711 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten (durch einen Rechtsanwalt oder einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellten Personen) vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

- 9 -

gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung bedarf es keiner Abschriften.

Nobis



Beglaubigt
Weber
VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle